

# Kanzlei – Info 02/2004

## Rechtsanwälte Kotz

Siegener Straße 104 ~ 57223 Kreuztal  
Telefon: 02732/791079 ~ Telefax: 02732/791078

Homepage: <http://www.ra-kotz.de> ~ E-Mail: [info@ra-kotz.de](mailto:info@ra-kotz.de)

Rundschreiben i.S.d. BGH-Urteil vom 15.03.2001 – Az.: I ZR 337/98 – vgl. hierzu: <http://www.ra-kotz.de/anwaltswerbung2.htm>

**Wichtig:** Trotz gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge kann eine Haftung für deren Inhalt leider nicht übernommen werden!

Verfasser: Rechtsanwalt Dr. jur. Christian Gerd Kotz

### In diesem Monat erläutern wir Ihnen:

- Lug und Betrug bei Internetversteigerungen – Teil 2 (auf Seite 1 ff.)
- Aus der Politik etc. (auf Seite 4 f.)
- Interessante Urteile – kurz notiert (auf Seite 5 ff.)
- Kurioses zum Schluss – „geistreiche“ Urteilsauszüge (auf Seite 10)

### Juristischer Spruch o.ä. zum Einstieg:

Einen besseren Rat weiß ich nicht zu geben als den:

*Man hüte sich, mit seinem Vermögen oder seiner Person in die Hände der Justiz zu fallen.*

*Adolph Franz Friedrich Freiherr von Knigge, 1752-1796, Jurist und Schriftsteller*

### „Lug und Betrug bei eBay“- Internetversteigerungen: Probleme und Rechte – Teil 2:

#### II. Die häufigsten Betrugsmaschen:

**4. Der Versandkostenrick:** Der Verkäufer bietet ein Produkt sehr günstig an, er fordert dafür lediglich eine Versandkostenpauschale in Höhe von z.B. 1.000 Euro (kein Scherz!). Eine Selbstabholung ist natürlich nicht möglich, da der Verkäufer ein „vielbeschäftigter Geschäftsmann“ ist. Dieses Geschäftsgebaren verstößt jedoch gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von eBay. Bei der Anmeldung zu eBay haben Sie und der Verkäufer sich diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterworfen, die ungewöhnlich hohe Versandgebühren untersagen. Ferner sind solch hohe Versandkosten, die durch nichts begründet sind, als sittenwidrig gem. § 138 BGB anzusehen.

**5. Der Preistreibertrick:** Sie haben das Glück, niedrig auf einen hochwertigen Artikel zu bieten. Doch plötzlich kurz vor Ende der Auktion treibt ein sog. „Scheinbieter“ den Preis in die Höhe. In diesen Fällen bietet der Verkäufer selbst unter einem Decknamen mit, oder er lässt Freunde mitbieten. Auf einmal löst sich der Traum vom Schnäppchen in Luft auf. Wird der „echte Bieter“ vom Scheinbieter überboten, wird der Scheinbieter häufig mit dubiosen Begründungen auf einmal von der Auktion ausgeschlossen und Sie sind der „glückliche!“ Gewinner. Wird der Scheinbieter nicht von der Auktion ausgeschlossen, so bleibt dem Verkäufer nichts anderes übrig, als den gleichen Artikel noch einmal anzubieten. Auf jeden Fall sollte man sich den Verkäufer immer genauer anschauen. Gehen Sie auf die Funktion „Suchen“, „Verkäufer“, „beendete Angebote bis 4 Wochen“. Nunmehr sehen Sie die letzten Angebote des Verkäufers. Taucht bei einer Vielzahl der Angebote immer wieder der gleiche Käufer auf, so sollten Sie vorsichtig sein und lie-

ber von diesem Verkäufer Abstand nehmen. Auch das Hochbieten durch sog. Scheinbieter ist bei eBay nach den AGBs verboten („*Es ist dem Anbieter während der Angebotsdauer untersagt, selbst Gebote auf die von ihm eingestellten Angebote abzugeben*“). Es ist jedoch häufig sehr schwierig ein Hochbieten zu beweisen. Ob ein Hochbieten den Käufer zum Rücktritt vom Kaufvertrag oder einer Anfechtung des Kaufvertrages berechtigt und vielleicht sogar zu einem Schadensersatzanspruch gegen den Verkäufer führen kann, ist bisher noch nicht ausgeurteilt worden.

**6. Bewertungstrick:** Jeder der bei eBay schon einmal einen Artikel gekauft oder verkauft hat, kennt das Problem der Bewertungen. Bei neuen „eBay-Nutzern“ ist jeder Käufer oder Verkäufer erst einmal vorsichtig.

a. Genau hier wird angesetzt. Zunächst werden viele billige Artikel versteigert oder es werden sich mit Scheinauktionen viele positive Beurteilungen gesammelt. Hat man nunmehr einen guten Leumund, werden auf einmal teure Artikel verkauft, die oft nicht geliefert werden.

Überprüfen Sie daher, anhand der eBay-Angaben über den jeweiligen Verkäufer, wie lange er schon Mitglied ist, welche Artikel er verkauft hat und welche Personen ihn bewertet haben. Ist er bereits ein langjähriges Mitglied und hat Bewertungen von vielen unterschiedlichen Käufern, so spricht dies für den Verkäufer. Jedoch können Sie auch von neuen „eBayern“ Artikel kaufen; in diesen Fällen sollten Sie jedoch auf Abholung gegen Barzahlung bestehen. Ist dies aufgrund der Entfernung nicht möglich, versuchen Sie den Verkäufer anzurufen um ein persönliches Bild von diesem zu erhalten.

b. Doch Vorsicht, eBay-Profil und Bewertungen lassen sich auch mit einem einfachen Trick fälschen. Der Verkäufer fügt beim Erstellen seines Angebotes ein kleines Javascript an den Beschreibungstext an. Wenn Sie sich nun diesen Artikel anschauen, führt Ihr Browser das Javascript automatisch aus. Es tauscht dabei die Daten in dem eBay-Profil des Verkäufers nach Belieben aus. Nur wer Javascript in seinem Browser abschaltet, sieht das echte Bewertungsprofil des Verkäufers. Mit diesem Trick können sämtliche Verkäuferdaten manipuliert werden. Diese Lücke im Sicherheitssystem soll jedoch von eBay mittlerweile geschlossen worden sein.

c. Auch kann man in den Suchmaschinen (z.B. Google etc.) nach dem Verkäufersnamen oder zu dessen eBay-Pseudonym recherchieren. Häufig findet man viele geprellte Käufer, die vor einem bestimmten Verkäufer warnen. eBay bietet auch einige Foren an, in denen man nach Ratschlägen suchen kann.

**7. Gebrauchte oder alte Ware als Neu verkauft:** Der Verkäufer bezeichnet den Artikel in der Auktionsbeschreibung als „neu“ oder „neuwertig“. Wenn Sie dann den ersteigerten Artikel erhalten, stellen Sie jedoch genau das Gegenteil fest. Der ersteigerte Artikel weist erhebliche Gebrauchsspuren auf oder ist anderweitig beschädigt. Sie sollten immer erst einmal im Vorfeld bestehende Unklarheiten über den Verkaufsgegenstand klären. Reagiert der Verkäufer nicht auf Ihre Anfragen, sollten Sie vom Kauf Abstand nehmen.

In Nachhinein haben Sie diverse Möglichkeiten, Sie können Nacherfüllung verlangen, den Kaufpreis mindern, vom Kaufvertrag zurücktreten und/oder sogar Schadensersatz vom Verkäufer verlangen (vgl.

hierzu § 437 BGB). Diese Ansprüche kann der Verkäufer auch nicht durch eine sog. „Privatauktion“ ausschließen, wenn er Ihnen zuvor eine bestimmte Zusage über den Artikel gemacht hat. Bzgl. Ihrer Ansprüche bei mangelhaften Artikeln vgl. Sie unten Punkt IV.

**8. Identitätsdiebstahl:** In diesen Fällen sucht ein Dritter Ihren Namen aus dem Telefonbuch oder aus dem Impressum Ihrer Website heraus oder er hackt Ihre Identität bei eBay und nutzt diese für Verkäufe oder Käufe bei eBay. Nutzt der Unbekannte sein eigenes Bankkonto haben Sie insoweit Glück, da man ihn so identifizieren kann. Stellen Sie einen Identitätsdiebstahl fest, so müssen Sie sofort handeln. Informieren Sie sofort eBay und lassen Ihre Mitgliedschaft sperren. Ferner müssen Sie sofort die Polizei informieren und Strafanzeige gegen Unbekannt stellen. Nehmen Sie Kontakt mit den Verkäufern oder Käufern auf und klären Sie den Identitätsdiebstahl auf.

Können Sie nachweisen, dass Sie die Käufe bzw. Verkäufe nicht getätigt haben, so sind keine für Sie bindenden Kaufverträge zustande gekommen. Nach den AGBs von eBay nimmt der Käufer das Angebot des Verkäufers durch sein Gebot an. Es fehlt insoweit an den zwei übereinstimmenden Willenserklärungen, dem Angebot und/oder der Annahme. Der Verkäufer muss im Zweifelsfall beweisen, dass ein Kaufvertrag zustande gekommen ist. Die Angabe einer E-Mail-Adresse und eines Passworts reichen nicht aus, um einen Vertragsabschluss im Internet nachzuweisen (vgl. z.B. Amtsgericht Erfurt, Az.: 28 C 2354/01).

Strafrechtlich werden unter Umständen Ermittlungsverfahren gegen Sie eingeleitet, wenn geprellte Käufer Strafanzeige gegen Sie oder gegen „unbekannt“ erstattet haben. Hier müssen Sie Ruhe bewahren.

### III. Bei Verdacht auf Betrug – Wie soll man sich verhalten?

1. Haben Sie die ersteigerte Ware bezahlt und wird diese nicht geliefert, kann es hierfür viele Gründe geben; man muss nicht gleich mit dem Schlimmsten rechnen. Liefert der Verkäufer nicht, so sollten Sie nachfolgende Schritte unternehmen:

- a. Dem Verkäufer eine Frist von 7 Werktagen zur Lieferung der ersteigerten Ware setzen und mit dem Rücktritt vom Kaufvertrag und mit Schadensersatzforderungen drohen,
- b. Nach erfolglosem Fristablauf sollten Sie gegenüber dem Verkäufer den Rücktritt vom Kaufvertrag erklären und diesem eine Frist von 7 Werktagen zur Rücküberweisung setzen,
- c. Kommt der Verkäufer dieser Frist wider erwarten nicht nach, können Sie unter Umständen das eBay-Käuferschutzprogramm in Anspruch nehmen. eBay zahlt als Ausgleich für vom Käufer erworbene und bezahlte Artikel bis zu 200,00 Euro (300,00 Euro wenn der Käufer im Besitz der eBay Visa Card ist) abzüglich einer Selbstbeteiligung von 25,00 Euro (d.h. Sie haben z.B. 211,00 Euro an den Käufer bezahlt, so erstattet Ihnen eBay 200,00 abzüglich 25,00 Euro Selbstbeteiligung. Ihr Verlust liegt mithin dann nur noch bei 36,00 Euro [= 11,00 + 25,00]. Bei gekauften Artikeln unter einem Wert von 25,00 Euro erhalten Sie mithin keinen Ausgleich). Auf diesen Ausgleich gibt es jedoch keinen Rechtsanspruch! Das Käuferschutzprogramm kann in Anspruch genommen werden, wenn Sie einen ersteigerten Artikel bezahlt, ihn aber nicht erhalten haben. Ferner wenn Sie zwar den ersteigerten Artikel erhalten haben, dieser jedoch im

Wert nicht der Beschreibung entspricht (z.B. eine vergoldete Kette anstatt einer Goldkette). – Weitere Informationen zu den Voraussetzungen erhalten Sie auf der Homepage von eBay.

- d. Man sollte Strafanzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft gegen den Verkäufer stellen.
- e. Bekommt man seinen Verlust nicht durch den eBay-Käuferschutz ersetzt, sollte man einen Mahnbescheid gegen den Verkäufer erwirken, um seine Ansprüche notfalls per Gerichtsvollzieher durchsetzen zu können.

## 2. Welche goldenen Regeln sollte man beachten?

- a. **Nur „kleine“ Beträge überweisen:** Überweisen Sie nur Beträge bis 200,00 Euro ohne das Sie den Verkäufer kennen. Holen Sie teure Waren lieber gegen Barzahlung ab.
- b. **Treuhandservice:** Möchten Sie den Artikel nicht abholen, da der Verkäufer zu weit entfernt wohnt, so nutzen Sie am besten den von eBay angebotenen Treuhandservice. Beim Treuhandservice überwacht der Treuhänder die Zahlungsabwicklung. Der Käufer überweist das Geld an den Treuhänder. Der Treuhänder meldet dem Verkäufer den Geldeingang. Der Verkäufer versendet daraufhin die Ware an den Käufer. Der Käufer meldet daraufhin dem Treuhänder den Empfang der mangelfreien und vereinbarten Ware. Der Treuhänder überweist daraufhin das Geld an den Käufer. Beide Parteien müssen sich jedoch darüber einig sein, dass der Treuhandservice in Anspruch genommen wird. Bei einem Kaufpreis bis 500 Euro kostet der Treuhandservice z.B. 5,00 Euro, bei einem Kaufpreis bis 1.000,00 Euro kostet er 10,00 Euro.
- c. **Vergleich der Auktionen:** Vergleichen Sie sorgfältig die bisherigen Auktionen des Verkäufers. Was wurde vorher verkauft. Verkaufte der Verkäufer vorher z.B. Glasperlen und nun hochwertige Fernseher – dann Vorsicht!
- d. **Lieferzeiten:** Welche Lieferzeit gibt der Verkäufer an. Muss er den Artikel erst selbst noch einkaufen? Hier sollten Sie einen festen Lieferzeitpunkt vereinbaren. Liefert der Verkäufer nicht zum vereinbarten Termin, so behalten Sie sich den Rücktritt vom Kaufvertrag vor.
- e. **Bewertungen:** Vergleichen Sie bei den Bewertungen die Namen der Käufer. Tauchen immer wieder die gleichen Namen auf, so seien Sie vorsichtig. Man sollte bei Ungereimtheiten vor dem Bieten Kontakt mit dem Verkäufer aufnehmen und nachfragen. Kann der Verkäufer keine schlüssigen Antworten geben, so sollte man von der Auktion lieber Abstand nehmen.

**Fortsetzung in der Kanzlei-Info 03/2004! – IV. Widerrufs- und Rückgaberechte bei eBay.....**

**Aus der Politik etc.:**

**I. Schutz der Jugend vor Alkopops und kleinen Zigarettenpackungen.....**

Nach dem Willen der Bundesregierung (BT-Drs. 15/2587) sollen sog. „Alkopops“ (= schnaps- bzw. brandweinhaltige Getränke mit hohem Gehalt an süßen Zusatzstoffen) mit einer Sondersteuer von 83 Cent pro 275-ml-Flaschen „bedacht“ werden. Auf die Vorderseite der branntweinhaltigen Getränke soll ferner ein Warnhinweis mit dem Wortlaut „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugend-

schutzgesetz“ vorgeschrieben werden. Zudem soll die Kleinstverkaufmenge von Zigaretten auf 17 Stück festgelegt (laut Gesetzentwurf zum „Schutz“ der Jugend!) und die kostenlose Abgabe von Zigaretten zu Werbezwecken verboten werden.

## **II. Steueramnestie bisher nicht gefragt!**

Die Regierung wollte mit der Steueramnestie 25 Milliarden Steuermehreinnahmen erzielen, bei einer Rückführung von 100 Milliarden Euro aus dem Ausland nach Deutschland!!! Bis März 2005 können alle diejenigen, die ihr Geld in „Steueroasen“ transferiert haben, dieses gegen eine „Ablasszahlung“ von zunächst 25 % und später 35 % straffrei zurücktransferieren. Jedoch findet diese „Ablassregelung“ bislang nur wenige Freunde. Bisher sind wohl nur lediglich 50 Millionen Euro wieder „zurückgeführt“ worden. Zwar gibt es seit Beginn des Jahres ein Formular für die strafbefreiende Erklärung im Internet, doch sind die darin enthaltenen Fragen sehr vage formuliert. Außerdem ist nach wie vor unklar, wie zurückgeholtes Geld später belastet wird.

## **III. Paparazzi und Spanner etc. müssen künftig mit Strafen rechnen!**

Der Bundestag hat sich auf einen Gesetzesentwurf zur Ergänzung des Strafgesetzbuches geeinigt. Nach dem neuen Gesetz sollen diejenigen bestraft werden, die von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder in einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen herstellen oder übertragen. Unbefugt ist eine Bildaufnahme, wenn sie ohne Einwilligung in das jeweilige „Motiv“ erfolgt. Ferner müssen durch das Foto oder die Videoaufnahme die höchstpersönlichen Rechte des Betroffenen verletzt sein. Bislang ist die Fertigung von Paparazzi- und Spannerfotos bzw. Videos nicht strafbar. Lediglich die unbefugte Weitergabe der Aufnahmen an Dritte ist strafbar. Nach dem neuen Gesetzesentwurf drohen nunmehr bereits bei Fertigung Geldstrafen oder eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr.

## **Interessante Urteile – Kurz notiert!**

### **I. Eheverträge nur bei gravierender Benachteiligung sittenwidrig! BGH – Az: XII ZR 265/02 – Urteil vom 11.02.2004**

**Leitsatz vom Verfasser (nicht amtlich!):** Ein notarieller Ehevertrag, der einen Ehegatten über die Maßstäbe belastet, kann gem. § 138 BGB sittenwidrig und damit unwirksam sein. Es ist grundsätzlich möglich per Ehevertrag auf nahehelichen Unterhalt oder einen Zugewinnausgleich zu verzichten. Ist die ehevertragliche Vereinbarung zum Abschlusszeitpunkt jedoch offenkundig sehr einseitig zu Lasten eines Ehegatten, kann dies zur Sittenwidrigkeit führen. Ergibt sich erst im Laufe der Ehe ein erhebliches Ungleichgewicht zu Lasten eines Ehegatten, können die angerufenen Gerichte nachträglich eine ausgewogene Anpassung des Vertrages vornehmen.

**Sachverhalt:** Die Klägerin (Mutter von zwei Kindern) hatte ihren Ehevertrag bei der Scheidung angefochten. Das Paar hatte 1988 notariell vereinbart, gegenseitig auf Zugewinn- und Versorgungsausgleich sowie auf nahehelichen Unterhalt zu verzichten - ausgenommen war nur die Zeit der Kinderbetreuung. Bei einem Scheitern der Ehe sollte die Frau laut Vertrag eine Abfindung und eine Kapitallebensversicherung

nung erhalten. Nach der Scheidung im Jahr 2001 wollte der Mann nur etwa 1.300 Euro monatlich zahlen - obwohl sein Nettoeinkommen auf rund 14.000 Euro im Monat gestiegen war. Die Frau betreut beide Kinder und verdient sich in einem Spielzeugladen geringfügig Geld dazu. Das Oberlandesgericht München hielt den Vertrag für unwirksam und sprach der Ehefrau gut 3.800 Euro monatlich zu.

**Entscheidungsgründe:** Je mehr ein Ehevertrag den „Kernbereich“ der gesetzlich vorgesehenen Scheidungsfolgen abändert (z.B. Unterhaltsansprüche für Kindesbetreuung, Alter oder Krankheit), desto strenger ist die richterliche Kontrolle desselben auf seine Wirksamkeit. Eine vereinbarte Gütertrennung (Zugewinnausschluss) kann hingegen nur in bestimmten Ausnahmefällen für sittenwidrig erklärt werden. In diesen Fällen ist bei einem späteren Ungleichgewicht eher an eine Vertragsanpassung im Rahmen des § 242 BGB zu denken.

## **II. Händlerhaftung für alte Autoreifen! BGH – Az.: VIII ZR 386/02 – Urteil vom 11.02.2004**

**Leitsatz vom Verfasser (nicht amtlich!):** Gebrauchtwagenhändler müssen vor einem Fahrzeugverkauf das Herstellungsdatum der aufgezogenen Reifen prüfen, wenn es Hinweise auf ein höheres Alter der Reifen und damit Zweifel an deren Tauglichkeit bestehen.

**Sachverhalt:** Im vorliegenden Fall kaufte der Kläger Ende 1998 einen Ferrari zum Kaufpreis von 112.000 Euro. 6 Monate zuvor waren dem Fahrzeug „neue“ Reifen aufgezogen worden, mit denen lediglich 2.000 km zurückgelegt wurden. Der Käufer testete sein 295 km/h schnelles Gefährt und erlitt einen Unfall aufgrund eines Reifendefekts. Es stellte sich heraus, dass die aufgezogenen Reifen damals bereits 6 Jahre alt waren.

**Entscheidungsgründe:** Im vorliegenden Fall hätte der Gebrauchtwagenhändler die Reifen untersuchen müssen, da diese ein nicht mehr produziertes Profil aufwiesen. Das Alter der Reifen kann anhand der eingedruckten „DOT-Nummer“ festgestellt werden, diese gibt die Kalenderwoche und das Produktionsjahr an (ab dem Produktionsjahr 2000 ist diese vierstellig). Ob ein Gebrauchtwagenhändler generell verpflichtet ist, das Reifenalter bzw. den Reifenzustand zu prüfen ließ der BGH offen.

## **III. Kurzerkrankungen: Attestpflicht bei häufigen Kurzerkrankungen bereits am 1. Tag! LAG Frankfurt – Az.: 6 Sa 463/03 – Urteil vom 16.02.2004**

**Leitsatz vom Verfasser (nicht amtlich!):** Haben Arbeitnehmer häufig Kurzerkrankungen, so kann der Arbeitgeber bereits am ersten Krankheitstag ein ärztliches Attest verlangen, selbst wenn im Betrieb sonst erst ab dem dritten Krankheitstag ein Attest vorgelegt werden muss.

**Sachverhalt:** Der klagende Arbeitnehmer wies häufig Kurzerkrankungen auf. Der Arbeitgeber verlangte daraufhin von ihm bereits ab dem ersten Krankheitstag ein Attest. Der Arbeitnehmer berief sich jedoch auf die im Betrieb sonst geltende Frist von 3 Tagen.

**Entscheidungsgründe:** Nach Auffassung der Richter, sind häufige Kurzerkrankungen eines Arbeitnehmers ein wichtiger Grund, bereits ab dem ersten Krankheitstag ein Attest verlangen zu können.

**IV. Haustiere: Umgangsrecht nach Trennung?  
OLG Bamberg – Az.: 7 UF 103/03 – Urteil vom 10.06.2003**

**Leitsatz vom Verfasser (nicht amtlich!):** Ehegatten die voneinander getrennt leben haben kein Recht auf einen persönlichen Umgang mit einem früher gemeinsam gehaltenen Haustier. Die gesetzlichen Umgangsregelungen der §§ 1684 und 1685 BGB betreffen nur das Umgangsrecht mit Kindern, welches auf Haustiere keine Anwendung findet. Auch sieht die sonst einschlägige Hausratsverordnung (kurz HausratsVO) keine Regelungen bzgl. Haustieren vor, da es hiernach kein Umgangsrecht mit dem Hausrat gibt.

**Sachverhalt:** Die streitenden Ehegatten, hatten sich während ihrer Ehe zwei Hunde zugelegt. Die Ehefrau verwehrte dem Ehemann nach der Trennung einen Umgang mit diesen.

**Entscheidungsgründe:** Nach Auffassung der Richter des OLG Bamberg hat der Ehegatte keinen Anspruch auf ein Umgangsrecht mit den beiden Hunden. Die einschlägige HausratsVO, die die Hausratsaufteilung regelt, sieht einen Hund zwar als Hausratsgegenstand i.S.v. §§ 1361a BGB, 1 HausratsVO. Jedoch sieht die HausratsVO keine Umgangsregelung mit einem Hausratsgegenstand vor. Auch die gesetzlichen Regelungen bzgl. des Umgangsrechts mit Kindern, können auf Haustiere nicht angewendet werden. Eine richterliche Rechtsfortbildung ist aufgrund der gesetzlichen Regelungen ebenfalls nicht möglich, so dass der Gesetzgeber gefragt ist.

**V. Dialer – Rechnungen müssen nur bei Verstoß gegen Sorgfaltspflichten bezahlt werden!  
BGH – Az.: III ZR 96/03 – Urteil vom 04.03.2004  
Vorinstanz: Kammergericht – Az.: 26 U 205/01 – Urteil vom 27.01.2003**

**Leitsatz vom Verfasser (nicht amtlich!):** Telefonkunden sind gegenüber ihrem Telefonnetzbetreiber (z.B. Deutsche Telekom, Arcor etc.) nicht zur Zahlung von Verbindungsentgelten für 0190 - bzw. 0900 - Verbindungen verpflichtet, wenn die Anwahl zu diesen Nummern über Dialer erfolgte, der sich gegen den Willen des Anschlussinhabers (oder Benutzers) heimlich auf dessen Computer installierte. Dies gilt solange der Anschlussinhaber oder Nutzungsberechtigte nicht gegen seine Sorgfaltspflichten verstößt (z.B. trotz bemerkter Dialerinstallation wird der Computer einfach weitergenutzt etc.).

**Sachverhalt:** Ein 16-jähriger Junge hatte sich über das Internet einen sog. Internet-Dialer mit 0190-Einwahlnummer auf seinen Computer geladen. Wann immer er in das Internet ging, wählte ihn sein Computer automatisch über diese Zugangsnummer ein. Selbst nach Feststellung des Dialers auf der Festplatte, konnte dieser nicht ohne weiteres entfernt werden. Die Manipulationen waren zudem bei standardmäßiger Nutzung des Computers nicht bemerkbar. Pro Minute kosteten die Internet-Sitzungen 1,86 Euro (3,63 DM). Hierdurch entstanden im Zeitraum von Mai bis September 2000 fast 9.000 € an Telefongebühren, diese wollte und konnte die verklagte Mutter des 16-jährigen Jungen als Anschlussinhaberin nicht bezahlen. Das Kammergericht hatte die Klage großteils abgewiesen. Zuerkannt wurden lediglich diejenigen Beträge, die die Klägerin bei einer regulären Internetnutzung hätte bezahlen müssen. Der Telefonnetzbetreiber muss sich das Vorgehen des Inhabers der 0190-Nummer ferner zurechnen lassen.

**Entscheidungsgründe:** Der Bundesgerichtshof bestätigte das Urteil des Kammergerichts. Der Telefonnetzbetreiber hat aus dem Telefondienstvertrag mit der Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung der Ver-

bindungskosten nach den erhöhten 0190-Tarifen. Der geschlossene Vertrag enthält zwar diesbezüglich keine ausdrückliche Regelung, jedoch ergibt sich aus einer ergänzenden Vertragsauslegung und dem Rechtsgedanken des § 16 Abs.3 S.3 TKV, dass den Kunden keine Vergütungspflicht für die Nutzung seines Anschlusses durch Dritte trifft, sofern er diese nicht zu vertreten hat. Der Mutter und ihrem Sohn fallen insoweit keine Verstöße gegen ihre Sorgfaltspflichten zur Last. Sie hatten keinen Anlass dazu den Computer zu untersuchen oder besondere Schutzvorkehrungen zu treffen, da sich der Dialer unbemerkt installiert hatte. Von dem jeweiligen Computernutzer kann auch nicht verlangt werden, den Computer routinemäßig auf Dialer zu untersuchen.

Ferner hat der Telefonnetzbetreiber im vorliegenden Fall ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Inanspruchnahme der Mehrwertdienste durch den Anschlussinhaber, da er durch die Inanspruchnahme der Mehrwertdienste nicht unerheblich mitverdient. Aufgrund dieser Tatsache ist es im Rahmen einer angemessenen Risikoverteilung auch zumutbar, dass der Telefonnetzbetreiber das Risiko eines Missbrauchs von 0190-Nummern tragen muss. *(Anmerkung: Die 0190-Nummer gehörte einer in Spanien gemeldeten Briefkastenfirma, deren Inhaber nicht mehr aufzufinden ist. Eine Schadloshaltung des Telefonnetzbetreibers gegenüber diesem scheidet mithin auch aus.)*

**VI. Wer mit Sommerreifen in den Winterurlaub fährt handelt grob fahrlässig!**  
**OLG Frankfurt – Az.: 3 U 186/02 – Urteil vom 10.07.2003**

**Leitsatz vom Verfasser (nicht amtlich!):** Wer mit Sommerreifen in den Winterurlaub fährt und am hochgelegenen Urlaubsort aufgrund dieser Tatsache einen Unfall erleidet, handelt grob fahrlässig und kann seinen Schaden nicht von seiner Versicherung ersetzt verlangen.

**Sachverhalt:** Der Kläger fuhr mit Sommerreifen in die Schweiz. In seinem hochgelegenen Urlaubsort kam er auf einer schneebedeckten Fahrbahn – trotz aufgezogener Schneeketten (die für diesen Reifentyp nicht zugelassen waren) – ins Rutschen und schrammte an einer Schneewand entlang.

**Entscheidungsgründe:** Das Gericht wies die Klage ab, da der Kläger den Versicherungsfall durch seine Fahrt mit den Sommerreifen grob fahrlässig herbeigeführt hat. Aufgrund dieses grob fahrlässigen Handelns wurde seine Versicherung gemäß § 61 VVG von der Leistung frei. In den hochgelegenen Wintersportgebieten ist die Ausstattung mit Winterreifen und die Mitführung von Schneeketten vorgeschrieben. Wer trotzdem mit Sommerreifen fährt, handelt insoweit leichtfertig und muss seinen Schaden selbst tragen.

**VII. Kfz-Haftpflichtversicherung hat bei Schadensregulierung Spielraum!**  
**LG Coburg – Az.: 32 S 111/03 – Urteil vom 26.01.2004**

**Leitsatz vom Verfasser (nicht amtlich!):** Eine Kfz-Haftpflichtversicherung kann auch dann gegnerische Schadensersatzansprüche begleichen, wenn die Schadensverursachung nicht eindeutig geklärt ist. Kfz-Versicherungen dürfen nach den Allgemeinen Kraftfahrzeug-Versicherungsbedingungen (kurz AKB) lediglich bei der Schadensregulierung nicht willkürlich handeln. Liegen hingegen vertretbare Gründe für eine Regulierung des Schadens vor, so muss der jeweilige Versicherte die Begleichung des Schadens und

seine damit verbundene Höherstufung bei den Versicherungsbeiträgen hinnehmen.

**Sachverhalt:** Der Kläger hatte beim Ausparken ein hinter seinem Fahrzeug abgestelltes Musikinstrument nicht wahrgenommen und überfahren. Dieser Vorfall wurde von Zeugen bestätigt. Daraufhin beglich die Kfz-Haftpflichtversicherung des Klägers den Schaden. Der Kläger war hiermit bereits im Vorfeld nicht einverstanden. Aufgrund des Schadensfalls wurde der Kläger im Schadensfreiheitsrabatt von 35 % auf 50 % hochgestuft. Der Kläger hielt die Erhöhung seines Beitragssatzes jedoch für unzulässig, da er der Auffassung war den Unfall nicht verursacht zu haben.

**Entscheidungsgründe:** Das Gericht wies die Klage ab, da die Kfz-Versicherung rechtlich dazu befugt war, den Schaden zu regulieren. Es handelt sich im vorliegenden Fall um keine willkürliche Maßnahme der Versicherung, die verboten wäre. Der Kläger hätte den Unfall auch verhindern können, dies bestätigten insoweit auch die befragten Zeugen. Auch haftet ein Halter eines Kfz gemäß § 7 Abs.1 StVG grundsätzlich verschuldensunabhängig.

**VIII. Teilzeitarbeit: Arbeitgeber muss betriebliche Gründe dagegen dezidiert darlegen!**  
**LAG Köln – Az.: 3 Sa 975/02 – Urteil vom 09.04.2003**

**Leitsatz vom Verfasser (nicht amtlich!):** Lehnt ein Arbeitgeber den Wunsch eines Arbeitnehmers auf Teilzeitarbeit aus betrieblichen Gründen gem. § 8 Abs. 4 TzBfG ab (hier: bestimmte Arbeitsbereich wurden generell von der Teilzeitarbeit ausgeschlossen), so muss eine stimmige, plausible und damit nachvollziehbare Begründung des zugrunde liegenden Konzepts dargelegt werden, das dem Teilzeitanpruch entgegensteht.

**Sachverhalt:** Die Klägerin wollte nach der Geburt ihres Kindes ihre Arbeitszeit um 50 % reduzieren. Die Beklagte lehnte dies unter Berufung auf „organisatorische und betriebliche Ablaufgründe“ ab.

**Entscheidungsgründe:** Das Gericht gab der Klage statt. Ein betrieblicher Versagungsgrund liegt vor, wenn die Verringerung der Arbeitszeit die Organisation, den Arbeitsablauf oder die Sicherheit im Betrieb wesentlich beeinträchtigt oder unverhältnismäßige Kosten verursachen würde. Dies hat der Arbeitgeber jedoch zu beweisen (vgl. Arbeitsgericht Mannheim, Az.: 12 Ca 351/0, Urteil vom 20.11.2001). Diesen Anforderungen hat die Ablehnung der Beklagten nicht entsprochen. Das Argument, dass es der Beklagten zustehe, ob sie die Arbeiten in Teil- oder Vollzeit anbieten wolle, greift nicht durch. Vielmehr bedarf es zusätzlicher Erläuterungen des Arbeitgebers, warum eine Organisationsentscheidung gegen Teilzeitarbeit nicht unsachlich, unvernünftig oder willkürlich sei. Sonst würde der gesetzliche Anspruch auf Teilzeitarbeit leer laufen.

**IX. Das Sozialamt zahlt keine Bordellbesuche oder Pornohefte**  
**VG Ansbach – Az.: – Urteil vom 05.03.2004**

**Leitsatz vom Verfasser (nicht amtlich!):** Das Sozialamt muss Sozialhilfeempfängern keine Bordellbesuche oder gar Pornohefte bezahlen.

**Sachverhalt:** Der Kläger brachte vor, dass er „erhebliche sexuelle Bedürfnisse“ habe. Seine Ehefrau lebt seit der Geburt des gemeinsamen Sohnes im Jahr 2002 wieder in Thailand, daher benötigte er Bordellbe-

suche zur Wiederherstellung seines psychischen und physischen Gleichgewichts. Für die Trennung von seiner Ehefrau machte der Kläger zudem die Behörden verantwortlich, da diese die Kostenübernahme für ein Flugticket nach Deutschland verweigert hätten.

Das Sozialamt sollte ihm daher die Kosten für 4 Bordellbesuche im Monat samt Fahrt nach Nürnberg zum Preis von 125,00 Euro bezahlen. Zudem wollte er pro Monat 8 Videofilme samt Fahrtkosten, 2 Kontaktmagazine und sonstige Hilfsmittel (Gummipuppe) bezahlt haben; insgesamt 2.500,00 Euro.

**Entscheidungsgründe:** Das Gericht wies die Klage ab, da diese Bedürfnisse eines Sozialhilfeempfängers bereits mit dem Regelsatz in Höhe von mindestens 287,00 Euro im Monat abgegolten sind. Der Kläger kündigte daraufhin Berufung gegen das Urteil an. Bundesweit sind weitere 30 bis 35 Klagen dieser Art anhängig.

## Kuriose Urteile – Karnevalsnachtrag und Mietrecht:

### I. Karnevalsurteile:

**1. „Bonbontreffer“ (Landgericht Trier – Az.: 1 S 18/01):** Wer bei einem Faschingsumzug von einem Festwagen mit Bonbons beworfen wird und einen schmerzhaften Treffer oder sonstige Schäden erleidet, kann keine Schadensersatzansprüche gegenüber dem jeweiligen Veranstalter geltend machen. Im vorliegenden Fall wurde der Schneidezahn des Klägers durch einen Bonbon-Treffer zerstört.

**2. „flammbierte Wohnung“ (OLG Zweibrücken – Az.: 1 U 30/98):** Wer vor einem Karnevalsumzug noch schnell Faschingskrapfen backt, diese jedoch später vergisst und dadurch die Wohnung in Flammen setzt hat keinen Anspruch gegenüber seiner Hausrat- und Gebäudeversicherung auf Erstattung des Schadens. Denn Fett auf einem Küchenherd ist sehr gefährlich und der Versicherungsnehmer muss deshalb besondere Aufmerksamkeit walten lassen.

### II. Mietrechtsurteile etc.:

**1. Mieter dürfen auch nach 22.00 Uhr noch baden und duschen (LG Köln – Az.: 1 S 304/96):** Mietvertragsklauseln, die das nächtliche Baden und Duschen ausschließen, sind unwirksam. Jedoch darf man nachts lediglich 30 Minuten lang duschen, zumindest in Düsseldorf (OLG Düsseldorf - Az.: 5 Ss [OWi] 411/90 - [OWi] 181/90).

**2. 35 Papageien in einer Mietwohnung (OVG Rheinland-Pfalz - Az.: 8 A 11802/03):** Nachbarn müssen die Haltung von 35 Papageien in einer Wohnung nicht dulden. Die Nachbarn fühlten sich durch die Stimmen belästigt. Das Gericht sah dies genauso und bestätigte das Unterbringungsverbot des Kreises.

**3. Das eigenmächtige Umbenennen einer Straße ist verboten (VG Lüneburg – Az.: 5 A 52/03):** Der Beklagte kaufte von der Deutschen Bahn AG eine Anliegerstrasse, deren Namen „An der Bahn“ lautete. Dieser Name gefiel dem neuen Eigentümer jedoch nicht und er benannte die Strasse einfach in „Im Eichengrund“ um. Die Klage der übrigen Anwohner hatte Erfolg, so dass die Strasse nunmehr wieder „An der Bahn“ heißt.